

Beschlussvorlage

SG/2025/653 [öffentlich]



**Samtgemeinde
Hesel**

Betreff:
Änderung der Umweltförderrichtlinie der Samtgemeinde Hesel

Federführung: Sachgebiet 31 - Planung
Verfasser: Nancy Waßmann
Aktenzeichen:
Datum: 08.09.2025

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Ausschuss für Klimaschutz und Gemeinde- entwicklung Beratung		
Samtgemeindeausschuss Vorbereitung		
Samtgemeinderat Hesel Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Hesel beschließt die Änderung der Richtlinie zur Förderung von Umweltmaßnahmen (Umweltförderrichtlinie) in der anliegenden Fassung. Die geänderte Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Die „Richtlinie zur Förderung von Umweltmaßnahmen (Umweltförderrichtlinie)“ der Samtgemeinde Hesel wurde 2021 eingeführt, um die Bevölkerung für Natur-, Umwelt- und Klimaschutzthemen zu sensibilisieren. Dieses Ziel wurde insbesondere durch die Förderung der Anpflanzung erfolgreich erreicht.

Die kürzlich durchgeführte Baumchallenge in den sozialen Medien hat eindrucksvoll gezeigt, dass eine gesteigerte Sensibilisierung und Identifikation der Bevölkerung mit Umwelt- und Klimaschutzthemen stattgefunden hat. Die Beteiligung und die Vielzahl der eingereichten Baumpflanzungen belegen die hohe Akzeptanz und Wirksamkeit dieser Maßnahme.

Die bisherige Richtlinie enthält zudem eine Förderung für die Anschaffung von Lastenrädern. In der Samtgemeinde Hesel besteht bereits die Möglichkeit, drei Lastenräder kostenfrei auszuleihen. Dieses Angebot wird bislang nicht vollumfänglich genutzt, sodass der tatsächliche Bedarf als gering eingeschätzt wird. Zusätzlich fördert u. a. die NBank Lastenräder für Privatpersonen, sodass die kommunale Richtlinie hier ohnehin nicht greifen würde, da Förderungen ausgeschlossen sind, soweit andere öffentliche Programme bestehen. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Förderung für Lastenräder ersatzlos zu streichen. Durch die freiwerdenden Mittel können andere Fördermaßnahmen der Umweltförderrichtlinie unterstützt werden, die stärker nachgefragt werden und eine höhere Wirkung im Bereich Natur-, Umwelt- und Klimaschutz entfalten.

Aufgrund der weiterhin sehr hohen Nachfrage nach Laubbäumen soll die Förderung künftig nachrangig gegenüber den übrigen Maßnahmen behandelt werden. Damit wird sichergestellt, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewogener verteilt werden und auch andere förderfähige Umweltmaßnahmen (z. B. Feuchtbiotope, Brutmöglichkeiten, Dachbegrünungen oder

Regenwassernutzung) berücksichtigt werden können.

Unter diesen Gesichtspunkten soll die bisherige Richtlinie in folgenden Punkten aktualisiert werden:

1. **§ 1 Fördergegenstand** wird um einen neuen Absatz 6 ergänzt:

(6) Die Förderung nach § 7 (Anpflanzung von Laubbäumen) erfolgt nachrangig gegenüber den übrigen Fördermaßnahmen und nur, soweit nach deren Berücksichtigung noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

2. **§ 7 Anpflanzung von Laubbäumen** wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gartenbesitzer können einmalig einen Laubbaum für ihr Grundstück geschenkt bekommen.

(2) Anspruchsberechtigt ist jedes Grundstück im Gebiet der Samtgemeinde, nicht jede einzelne Eigentümerperson. Bei Grundstücken mit mehreren Miteigentümern gilt die Ausgabe eines Baumes als für das gesamte Grundstück erfolgt. Ein Antrag kann durch einen einzelnen Eigentümer gestellt werden, es bedarf jedoch der Zustimmung aller Miteigentümer.

(3) Die Ausgabe von Laubbäumen erfolgt frühestens ab Oktober im Rahmen der Pflanzperiode (Oktober bis Mai).

(4) Die Bewilligung und Ausgabe stehen unter dem Vorbehalt, dass nach Berücksichtigung der übrigen Fördermaßnahmen (§§ 2–6, 8–9) noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

(5) Anträge auf Laubbäume können während des gesamten Förderjahres gestellt werden; eine Entscheidung über die Bewilligung erfolgt jedoch erst ab Oktober nach Maßgabe der dann noch verfügbaren Mittel.

3. **§ 9 Erwerb von Lastenfahrrädern** entfällt ersatzlos.

4. Die bisherigen §§ 10–11 werden zu §§ 9–10.

Mit dieser Anpassung bleibt die Ausgabe von Laubbäumen als bürgerfreundliches Angebot erhalten, wird aber haushaltsrechtlich nachrangig behandelt. Gleichzeitig wird der Pflanzperiode (Oktober–Mai) Rechnung getragen, indem eine Bewilligung und Ausgabe erst ab Oktober erfolgt. So wird vermieden, dass Mittel bereits zu Jahresbeginn für Laubbäume gebunden werden, die dann für andere, prioritär zu fördernde Umweltmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine



Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurf Richtlinie zur Förderung von Umweltmaßnahmen